

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* **Verordnung (EG) Nr. 1013/97 des Rates vom 2. Juni 1997 über Beihilfen für bestimmte Werften, die zur Zeit umstrukturiert werden** ..... 1
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1014/97 der Kommission vom 5. Juni 1997 zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter französischer Flagge** ..... 4
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1015/97 der Kommission vom 5. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1514/96 zur Festlegung der Bedarfsvoraussetzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse** ..... 5
- Verordnung (EG) Nr. 1016/97 der Kommission vom 5. Juni 1997 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 530/97 ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 1017/97 der Kommission vom 5. Juni 1997 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1629/96 ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 1018/97 der Kommission vom 5. Juni 1997 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1630/96 ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 1019/97 der Kommission vom 5. Juni 1997 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1631/96 ..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 1020/97 der Kommission vom 5. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 11
- Verordnung (EG) Nr. 1021/97 der Kommission vom 5. Juni 1997 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle ..... 13

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

97/345/EG:

- \* **Beschluß des Rates vom 17. Februar 1997 über den Abschluß des Protokolls über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra** ..... 15

**Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra** ..... 16

**Kommission**

97/346/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Basisanschluß an das europaweite diensteintegrierende digitale Netz (ISDN) <sup>(1)</sup>** ..... 19

97/347/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Multiplexanschluß an das europaweite diensteintegrierende digitale Netz (ISDN) <sup>(1)</sup>** ..... 24

97/348/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 1997 über den Kauf von MKS-Antigenen und die Formulierung, Erzeugung, Einfüllung in Flaschen und Verteilung von MKS-Impfstoffen <sup>(1)</sup>** ..... 27

97/349/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Änderung des Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel Nr. 2 fallen** 29

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/97 DES RATES**

vom 2. Juni 1997

**über Beihilfen für bestimmte Werften, die zur Zeit umstrukturiert werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e), Artikel 94 und Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Beihilfen für den Schiffbau<sup>(2)</sup> gelten die Bestimmungen der Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau<sup>(3)</sup> für solche Beihilfen bis zum Inkrafttreten des „OECD-Übereinkommens über die Einhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen in der gewerblichen Schiffbau- und Schiffsreparaturindustrie“, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1997.

Der Schiffbau spielt bei der Abmilderung der Strukturprobleme in verschiedenen Regionen der Gemeinschaft eine wichtige Rolle.

Bei unmittelbarer Anwendung der gemeinsamen Beihilfeshöchstgrenze können die in mehreren Werften dieser Regionen erforderlichen umfassenden Umstrukturierungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden; daher ist eine besondere Übergangsregelung eingeführt worden.

In der Richtlinie 92/68/EWG<sup>(4)</sup> wurde anerkannt, daß der Schiffbau in den Gebieten der früheren Deutschen Demokratischen Republik dringend einer umfassenden Umstrukturierung bedarf, um wettbewerbsfähig zu werden; dieses Ziel wurde bei zwei Werften infolge unvorhersehbarer Umstände, auf die diese Werften keinen Einfluß hatten, innerhalb der vorgesehenen Umstrukturierungsperiode nicht ganz erreicht.

Im Fall der beiden genannten Werften bedarf es einer weiteren Übergangsregelung, damit sie ihre Umstrukturierungen abschließen können, was sie in die Lage versetzen

wird, anschließend den in der gesamten Gemeinschaft geltenden Regeln für staatliche Beihilfen nachzukommen.

Die Schiffbaukapazität in den Gebieten der früheren Deutschen Demokratischen Republik war bis zum 31. Dezember 1995 auf 327 000 gewichtete Bruttoregisterzahl (GBRZ) abgebaut worden, und die deutsche Bundesregierung verpflichtete sich, dafür Sorge zu tragen, daß diese Kapazitätsbegrenzung zumindest bis zum Ende des Jahres 2000 streng eingehalten wird, und die Begrenzung bis Ende 2005 zu verlängern, sofern die Kommission nicht eine frühere Aufhebung der Kapazitätsbegrenzungen genehmigt.

Durch die den Schiffsneubau betreffende Schließung der Bremer Vulkan Werft in Bremen-Vegesack bis Ende 1997 wird ein weiterer Abbau der Schiffbaukapazität in Deutschland erreicht.

Trotz der Anstrengungen der griechischen Regierung zur Privatisierung aller staatseigenen Werften bis März 1993 wurde die „Hellenic shipyard“ erst im September 1995 an eine Genossenschaft aus Belegschaftsangehörigen verkauft; der Staat behielt im Interesse der Landesverteidigung eine Mehrheitsbeteiligung von 51 %.

Die finanzielle Lebensfähigkeit und die Umstrukturierung der „Hellenic shipyard“ erfordern eine Beihilfe, damit das Unternehmen die Schulden abschreiben kann, die vor der verzögerten Privatisierung aufgelaufen waren.

Für die staatseigenen Werften in Spanien sind weitere Umstrukturierungsmaßnahmen notwendig, damit sie als individuelle Profit-Centers auf Vollkostenbasis bis zum 31. Dezember 1998 finanziell lebensfähig werden.

Im Rahmen dieses Umstrukturierungsplans soll die Kapazität dieser Werften von 240 000 gewichtete Bruttoregister-tonnen (GBRT) auf 210 000 GBRT verringert werden. Zu dieser Verringerung kommt hinzu, daß die staatliche Werft in Astano (Kapazität 135 000 GBRT) nicht wieder für den Schiffbau geöffnet werden soll. Ergänzend sind weitere Kapazitätsverringernngen an anderer Stelle in

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 150 vom 19. 5. 1997.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1904/96 (ABl. Nr. L 251 vom 3. 10. 1996, S. 5).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27. Verordnung zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/73/EG (ABl. Nr. L 351 vom 31. 12. 1994, S. 10).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 54.

Spanien im Gesamtumfang von 17 500 GBRT vorgesehen; ferner sollen in der Werft in Astander, solange sie noch staatseigen ist, keine Schiffsumbauten vorgenommen werden.

Die von dieser Verordnung erfaßten Werften erhalten keine weiteren Beihilfen für Umstrukturierungszwecke (einschließlich Verlustausgleich, Verlustbürgschaften und Rettungsbeihilfen) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Ungeachtet der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 kann die Kommission für die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Werften, die zur Zeit umstrukturiert werden, zusätzliche Betriebsbeihilfen zu den dort genannten Zwecken bis zu den dort angegebenen Beträgen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären.

(2) Im Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik können Betriebsbeihilfen zugunsten der MTW-Schiffswerft und der Volkswerft Stralsund für die Zeit vom 1. März 1996 bis 31. Dezember 1998 bis zu einem Gesamtbetrag von 333 Mio. DEM bzw. 395 Mio. DEM als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Diese Beträge umfassen Beihilfen, die den weiteren Betrieb der Werften erleichtern sollen, Beihilfen für Sozialmaßnahmen, auftragsbezogene Beihilfen im Rahmen der Wettbewerbshilfe und das Beihilfeäquivalent von Bürgschaften. Auf diese Werften ist während der Umstrukturierungsperiode Kapitel II der Richtlinie 90/684/EWG mit Ausnahme von Artikel 4 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie nicht anwendbar; für Aufträge oder Verluste während dieser Zeit dürfen keine sonstigen Betriebsbeihilfen gezahlt werden. Für Aufträge, die während der Umstrukturierungsperiode abgeschlossen, aber erst danach ausgeführt werden, gelten die Gemeinschaftsvorschriften für auftragsbezogenen Beihilfen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, einschließlich derjenigen betreffend den Tag der Lieferung der Schiffe.

Im Fall einer Verringerung des höchstzulässigen Umfangs für auftragsbezogene Beihilfen werden die den diesem Absatz unterliegenden Werften gezahlten Beihilfen für neue Aufträge, die diese Werften abschließen und denen zufolge die Lieferung des Schiffs in den Umstrukturierungszeitraum fallen soll, proportional gekürzt.

(3) Beihilfen in Form eines Schuldenerlassens zugunsten der Werft „Hellenic shipyard“ bis zu einem Betrag von 54 525 Mio. GRD für die bis zum 31. Dezember 1991 aufgelaufenen Schulden im Zusammenhang mit dem Schiffbau für die Handelsmarine zuzüglich Zinsen und Verzugszinsen bis zum 31. Januar 1996 können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Alle übrigen Bestimmungen der Richtlinie 90/684/EWG finden auf diese Werft Anwendung.

(4) Beihilfen für die Umstrukturierung staatseigener Werften in Spanien können bis zu einem Betrag von 135 028 Mio. ESP in folgender Form als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden:

— Zinszahlungen bis zu 62 028 Mio. ESP in den Jahren 1988—1994 für Darlehen, die zur Abdeckung zuvor genehmigter, aber nicht ausgezahlter Beihilfen aufgenommen wurden;

— Steuergutschriften bis zu 58 000 Mio. ESP im Zeitraum 1995—1999;

— Kapitalzuführungen bis zu 15 000 Mio. ESP im Jahr 1997.

Alle übrigen Bestimmungen der Richtlinie 90/684/EWG finden für diese Werften Anwendung.

Die spanische Regierung sagt zu, nach einem von der Kommission gebilligten Zeitplan bis spätestens 31. Dezember 1997 einen echten und unwiderruflichen Kapazitätsabbau von 30 000 GBRT vorzunehmen.

#### Artikel 2

Bei den Umstrukturierungsprogrammen in Spanien und Deutschland, die durch Beihilfen nach Artikel 1 unterstützt werden, ist die Mitteilung nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 90/684/EWG durch ein für die Kommission akzeptables Programm zur Überwachung der tatsächlichen Verwendung der Investitions- und Betriebsbeihilfen, der Einhaltung des Umstrukturierungsplans und der Durchsetzung der Kapazitätsbegrenzungen zu ergänzen.

Das Überwachungsprogramm umfaßt auch die Besichtigung an Ort und Stelle durch die Kommission, die gegebenenfalls von unabhängigen Sachverständigen unterstützt wird.

Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis Ende Juni 1999 vierteljährlich Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung der Umstrukturierungsprogramme, für die die in Artikel 1 genannten Beihilfen gewährt werden, sowie Informationen über die einzelnen Werften, die die in Artikel 1 vorgesehenen Beihilfen erhalten. Die Informationen über die einzelnen Werften müssen folgende Angaben enthalten:

- Verwendung der Beihilfen;
- Investitionen;
- Produktivitätsleistung;
- Kapazitätsabbau und -begrenzungen;
- Arbeitsplatzabbau;
- finanzielle Lebensfähigkeit.

Gelangt die Kommission aufgrund der übermittelten Angaben zu der Auffassung, daß die mit jeder Beihilfegewährung nach dieser Verordnung verbundenen Auflagen nicht eingehalten worden sind, kann sie die Einstellung der Beihilfeszahlung und/oder die Rückzahlung der Beihilfe verlangen.

Die Kommission übermittelt dem Rat zweimal jährlich Berichte über den Stand der Umstrukturierungsprogramme, die auch auf einer multilateralen Tagung mit einzelstaatlichen Sachverständigen erörtert werden können.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. VAN MIERLO

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1014/97 DER KOMMISSION**  
**vom 5. Juni 1997**  
**zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter französischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 686/97<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 392/97 des Rates vom 20.  
Dezember 1996 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten  
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens  
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende  
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)<sup>(3)</sup> sieht  
für 1997 Quoten für Seelachs vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Seelachsfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches I,  
II a, II b (norwegische Gewässer nördlich von 62°00'  
Nord) durch Schiffe, die die französische Flagge führen

oder in Frankreich registriert sind, die für 1997 zugeteilte  
Quote erreicht. Frankreich hat die Fischerei dieses  
Bestandes mit Wirkung vom 12. Mai 1997 verboten.  
Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Seelachsfänge in den Gewässern des ICES-  
Bereiches I, II a, II b (norwegische Gewässer nördlich von  
62° 00' Nord) durch Schiffe, die die französische Flagge  
führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frank-  
reich für 1997 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seelachsfang in den Gewässern des ICES-Bereiches I,  
II a, II b (norwegische Gewässer nördlich von  
62°00'Nord) durch Schiffe, die die französische Flagge  
führen oder in Frankreich registriert sind sowie die  
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden  
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen  
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-  
nung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. Mai 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 6. 3. 1997, S. 57.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1015/97 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1997

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1514/96 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates  
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kana-  
rischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst  
und Gemüse im Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni  
1997 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/96 der  
Kommission<sup>(3)</sup> festgelegt. Diese Vorausschätzung darf  
geändert werden. Da die für mehrere Erzeugnisse festge-  
setzten Mengen demnächst vollständig abgesetzt sein  
werden, sollten sie unter Berücksichtigung der gestie-

genen Nachfrage auf den Kanarischen Inseln für das  
laufende Wirtschaftsjahr erhöht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1514/96 wird  
durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 95.

## ANHANG

## „ANHANG

**Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997***(in Tonnen)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
<i>Teil I</i>		
2007 99	Zubereitungen anderer Art als homogenisierte Zubereitungen, keine Zitrusfrüchte enthaltend	5 550 <sup>(1)</sup>
<i>Teil II</i>		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2008 20	– Ananas	3 200
2008 30	– Zitrusfrüchte	500
2008 40	– Birnen	2 300
2008 50	– Aprikosen	370
2008 70	– Pfirsiche	7 600
2008 80	– Erdbeeren	510
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche des KN-Codes 2008 19:	
2008 92	– – Mischungen	1 850
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	650
	Insgesamt	16 980

<sup>(1)</sup> Davon 1 133 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1016/97 DER KOMMISSION**

vom 5. Juni 1997

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 530/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 530/97 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(4)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 530/97 genannten Ausschreibung anhand der vom 2. bis zum 5. Juni 1997 eingereichten Angebote auf 384 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 48.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1017/97 DER KOMMISSION**

vom 5. Juni 1997

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1629/96**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1629/96 der Kom-  
mission <sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der  
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der  
Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 299/95 <sup>(4)</sup>, kann die Kommission auf der Grund-  
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des  
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-  
zung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Fest-  
setzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der  
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien  
Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,  
dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht  
oder darunter liegt.Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden  
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den  
in Artikel 1 festgelegten Betrag.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem  
rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im  
Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1629/96  
genannten Ausschreibung anhand der vom 2. bis zum 5.  
Juni 1997 eingereichten Angebote auf 315 ECU je Tonne  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1018/97 DER KOMMISSION****vom 5. Juni 1997****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1630/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/96 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(4)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1630/96 genannten Ausschreibung anhand der vom 2. Juni bis zum 5. Juni 1997 eingereichten Angebote auf 298 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1019/97 DER KOMMISSION****vom 5. Juni 1997****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1631/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/96 der Kommission<sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95<sup>(4)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1631/96 genannten Ausschreibung anhand der vom 2. bis zum 5. Juni 1997 eingereichten Angebote auf 330 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1020/97 DER KOMMISSION****vom 5. Juni 1997****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 77	052	77,4
	999	77,4
0805 30 30	052	97,2
	388	73,9
	528	61,2
	999	77,4
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	060	49,9
	388	86,4
	400	88,2
	404	112,3
	508	84,4
	512	74,8
	528	74,1
	804	92,3
	999	82,8
	0809 10 20	400
999		278,4
0809 20 49	400	249,4
	999	249,4

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1021/97 DER KOMMISSION**  
**vom 5. Juni 1997**  
**zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden**  
**repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der  
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-  
sektors außer Melasse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1127/96<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und  
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen  
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1195/96 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1000/97<sup>(6)</sup>, fest-  
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)  
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf  
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die  
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur  
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden  
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 17.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Juni 1997 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	24,77	3,91
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	24,77	9,15
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	24,77	3,72
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	24,77	8,72
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	29,59	10,44
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	29,59	5,92
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	29,59	5,92
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,30	0,35

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Februar 1997

über den Abschluß des Protokolls über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra

(97/345/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß das am 18. Juni 1996 paraphierte Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra genehmigt werden sollte —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 4 des Protokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Gemeinschaft vor<sup>(1)</sup>.

*Artikel 4*

Die Kommission, die von den Vertretern der Veterinärdienste der Mitgliedstaaten unterstützt wird, vertritt die Gemeinschaft in dem mit Artikel 2 des Protokolls eingesetzten Unterausschuß für Veterinärfragen.

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft im Gemischten Ausschuß zu den Empfehlungen des Unterausschusses für Veterinärfragen vertritt, wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

*Artikel 5*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ZALM

<sup>(1)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

**PROTOKOLL****über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra**

DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT —

GESTÜTZT auf das am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra.

IN DEM WUNSCH, die traditionellen Handelsströme zwischen Andorra und der Europäischen Gemeinschaft bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufrechtzuerhalten.

IN DER ERWÄGUNG, daß zu diesem Zweck vorzusehen ist, daß dieser Handel unter Beachtung der veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft abgewickelt wird.

IN DER ERWÄGUNG, daß das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra daher zu ergänzen ist —

SIND ÜBER FOLGENDE BESTIMMUNGEN ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

Das Fürstentum Andorra verpflichtet sich, die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft anzuwenden, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- I. Maßnahmen zur Bekämpfung/Meldung von Viehseuchen;
- II. Tiergesundheit: Handel und Vermarktung (Drittländer ausgenommen);
- III. Maßnahmen zum Schutz der Tiergesundheit im Hinblick auf tierische Erzeugnisse (Drittländer ausgenommen);
- IV. Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit: Regelungen für die Vermarktung (Drittländer ausgenommen);
- V. Hormone, Rückstände, BST, Zoonosen, Tierabfälle, Fütterungsarzneimittel;
- VI. Einfuhren aus Drittländern;
- VII. Kontrolle, Kennzeichnung der Tiere, Amtshilfe;
- VIII. Tierzucht (einschließlich der Bestimmungen für Drittländer);
- IX. Tierschutz;
- X. Institutionelle Fragen (betrifft hauptsächlich die Modalitäten für die ständige Aktualisierung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Veterinärbereich in den Vorschriften Andorras).

*Artikel 2*

Die Liste der von Andorra anzuwendenden veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft wird von dem mit Artikel 17 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra eingesetzten Gemischten Ausschuss festgelegt.

Im Rahmen des Gemischten Ausschusses wird ein Unterausschuss für Veterinärfragen eingesetzt. Er prüft insbesondere in regelmäßigen Zeitabständen die Entwicklung der Vorschriften der Gemeinschaft, die für Andorra Anwendung finden. Falls erforderlich richtet der Unterausschuss an den Gemischten Ausschuss Empfehlungen zur Anpassung und Aktualisierung dieser Vorschriften.

*Artikel 3*

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

*Artikel 4*

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß dieser Verfahren notifiziert haben.

*Artikel 5*

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und katalanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el quince de mayo de mil novecientos noventa y siete.

Udfærdiget i Bruxelles den femtende maj nitten hundrede og syvoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am fünfzehnten Mai neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δεκαπέντε Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.

Done at Brussels on the fifteenth day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.

Fait à Bruxelles, le quinze mai mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.

Fatto a Bruxelles, addì quindici maggio millenovecentonovantasette.

Gedaan te Brussel, de vijftiende mei negentienhonderd zevenennegentig.

Feito em Bruxelas, em quinze de Maio de mil novecentos e noventa e sete.

Tehty Brysselissä viidentenätoista päivänä toukokuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän.

Som skedde i Bryssel den femtonde maj nittonhundra nittiosju.

Fet a Brusselles, el quinze de maig de mil nou cents noranta set.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar

B. R. Bot



Pel Govern del Principat d'Andorra



# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1997

### über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Basisanschluß an das europaweite diensteintegrierende digitale Netz (ISDN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/346/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Endeinrichtungen, die eine gemeinsame technische Vorschrift erfordern, sowie das entsprechende Bedarfsprofil angenommen.

Die entsprechenden zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen notwendigen harmonisierten Normen oder Teilnormen, die in gemeinsame technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten erlassen werden.

In einigen Mitgliedstaaten kann es aufgrund der Einführung von ISDN auf einzelstaatlicher Ebene zu Inkompatibilitäten mit Euro-ISDN-Endeinrichtungen kommen. Die eventuellen Varianten sollten keiner Zulassung unterliegen. Einzelstaatliche Varianten sollten von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen ermittelt und die entsprechenden Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Um den Marktzugang von Herstellern, die derzeit einen oder mehrere einzelstaatliche Märkte beliefern, auch weiterhin sicherzustellen, müssen Übergangsbestimmungen für Endeinrichtungen getroffen werden, die mit der Entscheidung 94/797/EG der Kommission<sup>(3)</sup> genehmigt wurden.

Die Entscheidung 94/797/EG sollte mit Wirkung vom Ablauf der Übergangsfrist aufgehoben werden.

Die mit dieser Entscheidung angenommene gemeinsame technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz vorgesehen sind und die unter die in Artikel 2 Absatz 1 genannte harmonisierte Norm fallen.

(2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für die technischen Merkmale, die elektrischen und mechanischen Schnittstellenanforderungen sowie für das Zugangskontrollprotokoll bestimmter Endeinrichtungen erlassen; sie gilt für Endeinrichtungen, die an einen T- oder einen S- und T-Bezugspunkt angeschlossen werden können — und vom Hersteller oder seinem Vertreter dazu bestimmt sind —, der als europaweiter ISDN-(EURO-ISDN-)Basisanschlußpunkt für einen Basisanschluß an einer Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes vorgestellt wird.

#### Artikel 2

(1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation harmonisierte Norm zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 4 Buchstaben c), d) und f) der Richtlinie 91/263/EWG. Die Fundstelle der harmonisierten Norm ist Anhang I, die nicht anzuwendenden Teile dieser Norm sind Anhang II dieser Entscheidung zu entnehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 31. 8. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 20. 12. 1994, S. 14.

(2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 genannten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen von Artikel 4 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen und den Anforderungen aller weiteren anzuwendenden Richtlinien genügen, insbesondere den Richtlinien 73/23/EWG<sup>(1)</sup> und 89/336/EWG<sup>(2)</sup> des Rates.

#### *Artikel 3*

Die zur Durchführung der Verfahren gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/263/EWG benannten Stellen müssen für Endeinrichtungen, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, die in Artikel 2 Absatz 1 genannte harmonisierte Norm anwenden bzw. deren Anwendung bis spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Entscheidung sicherstellen.

#### *Artikel 4*

(1) Die Entscheidung 94/797/EG wird mit Wirkung von dem Datum an aufgehoben, das ein Jahr nach Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung liegt.

(2) Endeinrichtungen, die gemäß der Entscheidung 94/797/EG zugelassen wurden, können weiterhin auf den Markt gebracht und genutzt werden, soweit diese Zulassung nicht später als ein Jahr nach Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung erteilt wurde.

#### *Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1997

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

*ANHANG I***FUNDSTELLE DER TEILWEISE ANZUWENDENDEN HARMONISIERTEN NORM**

Harmonisierte Norm gemäß Artikel 2 Absatz 1:

TBR 3

Diensteintegrierendes digitales Netz (ISDN)

Zugangsanforderungen für Endeinrichtungen für den Basisanschluß an das diensteintegrierende digitale Netz (ISDN)

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR 3 — November 1995

(mit Ausnahme des Vorworts)

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist erhältlich bei der  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
DG XIII/A/2 — (BU 31 1/7)  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel

---

## ANHANG II

## TEILE DER HARMONISIERTEN NORM, DIE NICHT ANZUWENDEN SIND

Abschnitt 9.4.2.3.1 **Aktivierungs-/Deaktivierungsverfahren der Endeinrichtung***Beschreibung des Verfahrens*

## Tabelle 9.7

Die Anforderung in der Zeile „Disappearance of PS1 for at least 500 ms“ zur Sendung von MPH-II(d).

Die Anforderung in der Zeile „Expiry T3“ der Spalte „Synchronized“ zur Sendung von PH-DI.

## Tabelle 9.8

Die Anforderung in der Zeile „Loss of power“ zur Sendung von MPH-II(d).

Die Anforderung in der Zeile „Detect PS1“.

Die Anforderung in der Zeile „Expiry T3“ und in der Spalte „Synchronized“ zur Sendung von PH-DI.

## Tabelle 9.9

Statt Tabelle 9.9 gilt Tabelle 9.8 mit den genannten Änderungen.

Abschnitt 9.5.5.1.4 **Schutz gegen Ausfälle der Stromversorgung PS1**

Diese Anforderung ist insgesamt nicht anzuwenden.

Abschnitt 10.5.4.2 **Bedingungen für die Löschung eines TEI-Wertes**

Die Anforderung ist unter den folgenden Bedingungen nicht anzuwenden: „on receipt of an MPH-INFORMATION-INDICATION (disconnected) primitive“.

Abschnitt 10.5.5.3 **Ablauf der Zeitüberwachung T202**

Diese Anforderung ist insgesamt nicht anzuwenden.

Abschnitt 10.6.1 **Aufbau des Mehrfachrahmenbetriebs**10.6.1.1 **Allgemeines**

Die Anforderung am Ende des zweiten Absatzes „All frames other than unnumbered frame formats received during the establishment procedures shall be ignored“.

Abschnitt 11.4.2.2.2 **Adreßprüfung**

Diese Anforderung ist insgesamt nicht anzuwenden.

Abschnitt 11.4.6.5.1 **Fehlendes vorgeschriebenes Nachrichtenelement**

Die Anforderung des Absatzes, der mit „When a message other than SETUP-, DISCONNECT-...“ beginnt und mit „...element is missing“ endet.

Die Anforderung des Absatzes, der mit „Other actions taken ...“ beginnt und mit „...had been received“ endet.

Die Anforderung des Absatzes, der mit „When a RELEASE-message ...“ beginnt und mit „...was received (see subclause 11.4.3)“ endet.

Die Anforderung des Absatzes, der mit „When a DISCONNECT-message“ beginnt und mit „...was received (see subclause 11.4.3)“ endet.

Die Anforderung des Absatzes, der mit „When a RELEASE-COMPLETE-message ...“ beginnt und mit „...normal, unspecified“ empfangen wurde.“ endet.

Die Anmerkung am Ende des letzten Absatzes ist insgesamt nicht anzuwenden.

**Abschnitt 11.4.6.5.2 Inhaltsfehler in vorgeschriebenem Nachrichtenelement**

Diese Anforderung ist insgesamt nicht anzuwenden.

**Abschnitt 11.4.6.6.1 Unbekanntes Nachrichtenelement**

Die folgenden Anforderungen im vorletzten Absatz sind nicht anzuwenden:

- a) Wenn eine DISCONNECT-Nachricht mit einem oder mehreren unbekanntem Nachrichtenelementen empfangen wird, muß eine RELEASE-Nachricht zurückgesendet werden.
  - c) Wenn eine RELEASE-COMPLETE-Nachricht mit einem oder mehreren unbekanntem Nachrichtenelementen empfangen wird, darf keine Reaktion auf die unbekanntem Information erfolgen.
-

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1997

## über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Multiplexanschluß an das europaweite diensteintegrierende digitale Netz (ISDN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/347/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Endeinrichtungen, die eine gemeinsame technische Vorschrift erfordern, sowie das entsprechende Bedarfsprofil angenommen.

Die entsprechenden zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen notwendigen harmonisierten Normen oder Teilnormen, die in gemeinsame technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten erlassen werden.

In einigen Mitgliedstaaten kann es aufgrund der Einführung von ISDN auf einzelstaatlicher Ebene zu Inkompatibilitäten mit Euro-ISDN-Endeinrichtungen kommen. Die eventuellen Varianten sollten keiner Zulassung unterliegen. Einzelstaatliche Varianten sollten von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen ermittelt und die entsprechenden Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Um den Marktzugang von Herstellern, die derzeit einen oder mehrere einzelstaatliche Märkte beliefern, auch weiterhin sicherzustellen, müssen Übergangsbestimmungen für Endeinrichtungen getroffen werden, die mit der Entscheidung 94/796/EG der Kommission<sup>(3)</sup> genehmigt wurden.

Die Entscheidung 94/796/EG sollte mit Wirkung vom Ablauf der Übergangsfrist aufgehoben werden.

Die mit dieser Entscheidung angenommene gemeinsame technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz vorgesehen sind und die unter die in Artikel 2 Absatz 1 genannte harmonisierte Norm fallen.

(2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für die technischen Merkmale, die elektrischen und mechanischen Schnittstellenanforderungen sowie für das Zugangskontrollprotokoll bestimmter Endeinrichtungen erlassen; sie gilt für Endeinrichtungen, die an einen T- oder einen S- und T-Bezugspunkt angeschlossen werden können — und vom Hersteller oder seinem Vertreter dazu bestimmt sind —, der als europaweiter ISDN-(EURO-ISDN-)Multiplexanschlußpunkt für einen Multiplexanschluß an einer Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes vorgestellt wird.

*Artikel 2*

(1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erarbeitete harmonisierte Norm zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 4 Buchstaben c), d) und f) der Richtlinie 91/263/EWG. Die Fundstelle der harmonisierten Norm ist Anhang I, die nicht anzuwendenden Vorschriften dieser Norm sind Anhang II dieser Entscheidung zu entnehmen.

(2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 genannten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen von Artikel 4 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen und den Anforderungen aller weiteren anzuwendenden Richtlinien genügen, insbesondere den Richtlinien 73/23/EWG<sup>(4)</sup> und 89/336/EWG<sup>(5)</sup> des Rates.

*Artikel 3*

Die zur Durchführung der Verfahren gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/263/EWG benannten Stellen müssen für Endeinrichtungen, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, die in Artikel 2 Absatz 1 genannte harmonisierte Norm anwenden bzw. deren Anwendung bis spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Entscheidung sicherstellen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 31. 8. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 20. 12. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

*Artikel 4*

- (1) Die Entscheidung 94/796/EG wird mit Wirkung von dem Datum an aufgehoben, das ein Jahr nach Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung liegt.
- (2) Endeinrichtungen, die gemäß der Entscheidung 94/796/EG zugelassen wurden, können weiterhin auf den Markt gebracht und genutzt werden, soweit diese Zulassung nicht später als ein Jahr nach Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung erteilt wurde.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1997

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG I***FUNDSTELLE DER TEILWEISE ANZUWENDENDEN HARMONISIERTEN NORM**

Harmonisierte Norm gemäß Artikel 2 Absatz 1:

TBR 4

Diensteintegrierendes digitales Netz (ISDN)

Zugangsanforderungen für Endeinrichtungen für den Multiplexanschluß an das diensteintegrierende digitale Netz (ISDN)

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR 4 — November 1995

(mit Ausnahme des Vorworts)

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist erhältlich bei der  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
DG XIII/A/2 — (BU 31 1/7)  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel

---

## ANHANG II

## TEILE DER HARMONISIERTEN NORM, DIE NICHT ANZUWENDEN SIND

Abschnitt 10.5.5.3 **Ablauf der Zeitüberwachung T202**

Diese Anforderung ist insgesamt nicht anzuwenden.

Abschnitt 10.6.1 **Aufbau des Mehrfachrahmenbetriebs**10.6.1.1 **Allgemeines**

Die Anforderung am Ende des zweiten Absatzes „All frames other than unnumbered frame formats received during the establishment procedures shall be ignored“.

Abschnitt 11.4.6.5.1 **Fehlendes vorgeschriebenes Nachrichtenelement**

Die Anforderung des Absatzes, der mit „When a message other than SETUP-, DISCONNECT-...“ beginnt und mit „... element is missing“ endet.

Die Anforderung des Absatzes, der mit „Other actions taken ...“ beginnt und mit „... had been received“ endet.

Die Anforderung des Absatzes, der mit „When a RELEASE-message ...“ beginnt und mit „... was received (see subclause 11.4.3)“ endet.

Die Anforderung des Absatzes, der mit „When a DISCONNECT-message“ beginnt und mit „... was received (see subclause 11.4.3)“ endet.

Die Anforderung des Absatzes, der mit „When a RELEASE-COMplete-message ...“ beginnt und mit „... ,normal, unspecified‘ empfangen wurde.“ endet.

Die Anmerkung am Ende des letzten Absatzes ist insgesamt nicht anzuwenden.

Abschnitt 11.4.6.5.2 **Inhaltsfehler in vorgeschriebenem Nachrichtenelement**

Diese Anforderung ist insgesamt nicht anzuwenden.

Abschnitt 11.4.6.6.1 **Unbekanntes Nachrichtenelement**

Die folgenden Anforderungen im vorletzten Absatz sind nicht anzuwenden:

- a) Wenn eine DISCONNECT-Nachricht mit einem oder mehreren unbekanntem Nachrichtenelementen empfangen wird, muß eine RELEASE-Nachricht zurückgesendet werden.
  - c) Wenn eine RELEASE-COMplete-Nachricht mit einem oder mehreren unbekanntem Nachrichtenelementen empfangen wird, darf keine Reaktion auf die unbekanntem Information erfolgen.
-

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1997

### über den Kauf von MKS-Antigenen und die Formulierung, Erzeugung, Einfüllung in Flaschen und Verteilung von MKS-Impfstoffen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/348/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14,

gestützt auf die Entscheidung 91/666/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven<sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 5 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 91/666/EWG ist der Kauf von Antigenen ein Teil der Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven.

Mit der Entscheidung 93/590/EG der Kommission vom 5. November 1993 über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Kommission im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/471/EG<sup>(5)</sup>, wurden Bestimmungen für den Kauf von MKS-Antigenen festgelegt.

Die im Jahr 1993 festgelegten Bestimmungen betrafen Antigene der Virenstämme A5, A22 und O1.

Angesichts der Seuchenlage werden weitere Antigene benötigt.

Am 16. November 1996 hat die Kommission eine Ausschreibung für die Lieferung inaktivierter Antigenkonzentrate des MKS-Virus sowie die Formulierung, Herstellung, Einfüllung in Flaschen und Verteilung von Impfstoffen gegen die Maul- und Klauenseuche veröffentlicht<sup>(6)</sup>.

Gegenstand der Ausschreibung waren 2 Mio. Dosen des Antigens A22 Iraq, 5 Mio. Dosen C1 (europäischer

Stamm) und 5 Mio. Dosen ASIA 1 sowie die Formulierung, Herstellung, Einfüllung in Flaschen und Verteilung von Impfstoffen auf der Basis von Antigenen, die bereits in den gemäß der Entscheidung 93/590/EG gebildeten gemeinschaftlichen Banken gelagert werden.

Auf die Ausschreibung hin haben drei Hersteller von MKS-Antigenen Teilnahmeanträge bei der Kommission gestellt.

Die Kommission hat die eingereichten Angebote geprüft und dabei folgende Kriterien berücksichtigt:

- die technischen Anforderungen gemäß Anhang II zur Entscheidung 91/666/EWG und andere Kriterien gemäß Artikel 5 dieser Entscheidung,
- die Tatsache, daß einige Unternehmen nicht in der Lage sind, bei bestimmten Antigenen die volle Anzahl der Dosen zu liefern,
- die Notwendigkeit eines beim Hersteller gut eingeführten Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungsprogramms,
- die Haltbarkeit der Impfstoffe.

Die Kommission hat die Firma Rhône-Mérieux ausgewählt, um 2 Mio. Dosen des Antigens A22 Iraq, 5 Mio. Dosen C1 und 5 Mio. Dosen ASIA 1 zu liefern und im Auftrag der Kommission die Formulierung, Erzeugung, Einfüllung in Flaschen und Verteilung von MKS-Impfstoffen aus den genannten und aus bereits in den bestehenden Banken gelagerten Antigenen vorzunehmen.

Es sollten Mittel bereitgestellt werden, damit die Kommission die Antigene von der Firma Rhône-Mérieux kaufen und Vereinbarungen über die Formulierung, Erzeugung, Einfüllung in Flaschen und Verteilung von MKS-Impfstoffen treffen kann.

Gemäß Artikel 7 der Entscheidung 91/666/EWG müssen Durchführungsbestimmungen für die Aufteilung der Antigenreserven auf die in Artikel 1 der genannten Entscheidung aufgeführten Antigenbanken festgelegt werden.

Die gekauften Stämme sollten in verschiedenen Banken gelagert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 13. 11. 1993, S. 33.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 29.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 346 vom 16. 11. 1996, S. 27.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Kommission kauft folgende MKS-Antigenstämme:

— A 22 Iraq: 2 000 000 Dosen,

— C 1: 5 000 000 Dosen,

— ASIA 1: 5 000 000 Dosen

für höchstens 2,4 Mio. ECU.

(2) Die in Absatz 1 genannten Antigene werden von der Firma Rhône-Mérieux geliefert.

(3) Die Gemeinschaft trifft — zunächst für höchstens 1,5 Mio. ECU — Vereinbarungen über die Formulierung, Erzeugung, Einfüllung in Flaschen und Verteilung der MKS-Impfstoffe, die aus den in Absatz 2 genannten Antigenen gewonnen werden.

(4) Für die Organisation der Maßnahme nach Absatz 3 ist die Kommission zuständig.

*Artikel 2*

(1) Die Gemeinschaft trifft — zunächst für höchstens 1,5 Mio. ECU — Vereinbarungen über die Formulierung, Erzeugung, Einfüllung in Flaschen und Verteilung von MKS-Impfstoffen aus Antigenen, die in bestehenden Banken gelagert werden.

(2) Für die Organisation der Maßnahme nach Absatz 1 ist die Kommission zuständig.

*Artikel 3*

Die in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 2 Absatz 1 genannten Maßnahmen werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Firma Rhône-Mérieux durchgeführt.

*Artikel 4*

(1) Zur Erreichung der in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Ziele schließt die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verträge mit der Firma Rhône-Mérieux.

(2) Der Generaldirektor für Landwirtschaft wird ermächtigt, die Verträge im Namen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu unterzeichnen.

(3) Die Zahlung an die Firma Rhône-Mérieux erfolgt in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen gemäß Absatz 1.

*Artikel 5*

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Antigene werden wie folgt auf die bestehenden Antigenbanken aufgeteilt:

a) Lyon: 2 Mio. Dosen A22 Iraq,

b) Brescia: jeweils 2,5 Mio. Dosen C1 und ASIA 1,

c) Pirbright: jeweils 2,5 Mio. Dosen C1 und ASIA 1.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1997

zur Änderung des Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel Nr. 2 fallen

(97/349/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 94/169/EG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/634/EG<sup>(4)</sup>, wurde ein erstes Verzeichnis der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung für den Zeitraum 1994—1996 festgelegt.

Dieses Verzeichnis wurde durch die Entscheidung 96/472/EG der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Entscheidung 97/237/EG<sup>(6)</sup>, für den Programmplanungszeitraum 1997—1999 geändert.

In die Entscheidung 96/472/EG hat sich bezüglich der Bestimmung der unter Ziel 2 fallenden Industriegebiete in der Region Lombardei ein technischer Fehler eingeschlichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erstellte Verzeichnis der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die für den Zeitraum 1997—1999 unter Ziel Nr. 2 fallen, wird für die drei Gemeinden im Distrikt Milano (Region Lombardei) wie folgt geändert:

1. Für die Gemeinde Garbagnate Milanese wird die „frazione de Bariana“ durch die „sezioni censuarie“ Nr. 1 bis 4, 29, 33 und 34 ersetzt.
2. Für die Gemeinde Lainate werden die „sezioni censuarie“ 5 bis 9, 13 und 15 ausgeschlossen und durch die „sezioni censuarie“ 10, 12, 18, 19, 22, 28, 31, 34 und 35 ersetzt.
3. Für die Gemeinde Arese werden die „sezioni censuarie“ 12, 13, 16, 17 und 18 durch die „sezioni censuarie“ 4, 7, 8, 9, 21, 22, 23 und 25 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Mai 1997

*Für die Kommission*

Monika WULF-MATHIES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 24. 3. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 284 vom 6. 11. 1996, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 54.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1997, S. 20.